

HohlgassLand Küssnacht

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

HohlgassLand Tourismus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Küssnacht am Rigi.

Wo diese Statuten Personen oder Funktionen bezeichnen, gelten sie für beide Geschlechter.

Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht im folgenden:

- a) Küssnacht a. Rigi für den Aufenthalt von Feriengästen und im Bereiche des Tages-Tourismus attraktiv zu gestalten.
- b) Das touristische Angebot auch für die Interessen und Nutzung der einheimischen Bevölkerung des Bezirks Küssnacht einzusetzen.
- c) Koordination der gleichgerichteten Bestrebungen von dritter Seite, insbesondere der Restaurants/Hotels in Küssnacht und dem Bezirksrat Küssnacht.
- d) Vertretung der Interessen in den Tourismus-Verbänden.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:

- a) Restaurant-, Hotel-, Pensions-Besitzer, oder Pächter von solchen.
- b) Betreiber von Camping- Anlagen und Ferien-Wohnungs-Vermieter
- c) Natürliche und juristische Personen
- d) Private Personen
- e) Behörden, Vereine, Verkehrsunternehmen

Art. 4

- 4.1 Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der entsprechenden Beitragleistung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten.
- 4.4 Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

3. Organe des Vereines

Art. 6

Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

4. Mitglieder-Versammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Aussenordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.

20 Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe und der Traktanden begehren. In diesem Falle hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Art. 8

Die Einladung erfolgt in allen Fällen spätestens 10 Tage vorher durch Insertion in der Lokalpresse mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 9

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Für jede Änderung der Statuten ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Die ordentliche Mitglieder- Versammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung der Budgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und Beschlussfassung über Anträge, die aus dem Kreise der Mitglieder spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Vorstand

Art.11

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 9- 11 Mitgliedern.
- 11.2 Die Zusammensetzung des Vorstandes besteht aus
- a) Präsident
 - b) Vize- Präsident
 - c) Aktuar
 - d) Finanz- Chef
 - e) Vorsteher Tourismus- Büro
 - f) 4- 6 weitere Mitglieder, die vom Vorstand für spezielle Ressorts eingesetzt werden.
- 11.3 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines gemäss diesen Statuten und dem Gesetz.
- 11.4 Der Vorstand organisiert sich für seine Arbeiten nach einem Organigramm und für die eigentlichen Ressorts nach einem speziellen Pflichten- und Kompetenzen-Reglement.
- 11.5 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf eine Amtsperiode von jeweils 2 Jahren. Präsident, Finanzchef, sowie 2- 3 weitere Mitglieder werden in der geraden Jahren, Vize- Präsident Vorsteher, Tourismus- Büro, sowie 3- 4 weitere Mitglieder werden in der ungeraden Jahren gewählt.
- 11.6 Präsident, Finanzchef und Vorsteher Tourismus- Büro bilden zudem den Ausschuss des Vorstandes.

Der Vorstand kann dem Ausschuss im Organigramm spezielle Pflichten- und Kompetenzen zuweisen.

6. Kontrollstelle

Art. 12

Die Mitglieder- Versammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren die Kontrollstelle. Diese kann aus natürlichen oder juristischen Personen bestehen.

7. Finanzen

Art. 13

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- a) Ordentliche Jahres- Beiträge der Mitglieder von Fr. 150
- b) Ertrag aus gesetzlich festgelegten Kurtaxen
- c) Beiträge der öffentl. Hand und Subventionen
- d) Erträge aus dem Betrieb von eigenen Anlagen
- e) Beiträge von Gönnern

Art. 14

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember.

Art. 15

Für alle Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereines

Art. 16

- a) Die Auflösung des Vereines kann durch zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Generalversammlung nötig sein, so entscheidet in dieser das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- b) Das Vermögen wird dem Bezirk Küssnacht am Rigi zur Aufbewahrung übergeben, mit der ausdrücklichen Bedingung, dass es einer dasselbe sich bildenden, neuen gleichartigen, öffentlichen und gemeinnützigen Gesellschaft oder Vereinigung übergeben werden soll.

Diese Statuten ersetzt die Statuten vom 2. Mai 1985 des Verkehrsvereins Küssnacht.
Genehmigt an der Generalversammlung vom 3.6.2002 bzw. 11. Juni 2007

sig. Schlömmer
Präsidentin

sig. Schär
Sekretär